jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/2/9 1Ob78/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1955

Norm

AußStrG §14 Abs2 B4
ABGB §835 D

Rechtssatz

Hat das Erstgericht einen Miteigentümer zur Räumungsklage gegen Dritte ermächtigt und eine Sicherheitsleistung hiefür angeordnet, das Rekursgericht die Klagsermächtigung bestätigt, jedoch die Sicherheitsleistung erhöht, dann ist ein weiterer Rekurs an den OGH gemäß § 14 Abs 2 AußStrG unzulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 78/55
  Entscheidungstext OGH 09.02.1955 1 Ob 78/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0017214

Dokumentnummer

JJR_19550209_OGH0002_0010OB00078_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at